

Das kleine Garten1x1



Kleingartenordnung

Inhalt

Der Garten	4
Umzäunung & Stützmauern	4
Pflanzen & Bäume	5
Tierhaltung	6
Baumaßnahmen	7
Einhalten von Ruhezeiten	7
Radfahren	8
Müllbeseitigung	8
Das Gartenhaus	9
Baubewilligung	9
Wie groß darf mein Gartenhaus sein?	10
Material, Sicherheit	11
Solaranlagen	12
Pflege	12
Die Allgemeinanlagen	13
Betreuung	13
Wege außerhalb des Gartens	13
Pflege Bach	13
Parkplatz	14
Wasserleitungen und Wasserverbrauch	15
Gartenteiche und Schwimmbecken	15
Entleerungsstelle	16
Kleingartenbetreuung	17
Grünschnitt	17
Namens- und Adressänderungen	18
Umschreibung / Rückstellung / Neuvergabe	18
Anschlagtafeln	18
Stromanschlüsse	19
Benützung der Anlagen in den Wintermonaten	19
Werbung	19
Verordnung zur Lärmbekämpfung der Stadt Innsbruck	20
Kontakt	21

Der Garten

Das Gartenhaus

Die Allgemeinanlagen

Gemeinsam garteln, besser leben!

Wissen was erlaubt ist ... und was nicht. Reibungslos zusammenleben. Dafür sorgt unsere Kleingartenordnung.

Oder besser: Dafür sorgen wir alle, indem wir die Kleingartenordnung kennen und uns an sie halten. Denn dafür ist sie da.

Die Kleingartenordnung ist nicht „nur“ ein Blatt Papier mit einigen Regeln. Sie ist Teil des Pachtvertrages. Das bedeutet: Alle Pächterinnen und Pächter haben sich verpflichtet, sie einzuhalten.

Mit etwas Aufmerksamkeit und Rücksicht gelingt das leicht. Die Regeln sind gut überlegt und auf das Wohl der Gemeinschaft ausgelegt. Unterstützen wir uns gegenseitig, indem wir uns an sie halten. So schaffen wir eine rundum gute Nachbarschaft für uns alle.



Gute Nachbarschaft bringt allen was!

Der Garten

Umzäunung & Stützmauern

Mein Garten ist immer umzäunt. Als Pächterin und Pächter bin ich für den nördlich und östlich gesetzten Zaun selbst verantwortlich. Um den südlichen und westlichen Zaun kümmert sich mein Nachbar. Grenzt der Garten an einen Weg und/oder Parkplatz, dann bin auch ich für diesen Zaun verantwortlich.

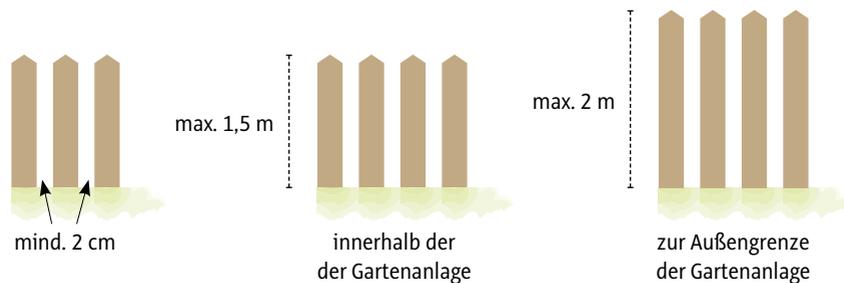
Ich verwende für meinen Zaun **Holz** oder **Maschengitter**, gerne gesehen ist auch ein **lebender Zaun**.

Achtung: Der Zaun darf auf keinen Fall blickdicht sein!

Pflanzen brauchen Licht und Sonne, darum bitte nur Mattenzäune verwenden, wenn mein Nachbar nichts dagegen hat.

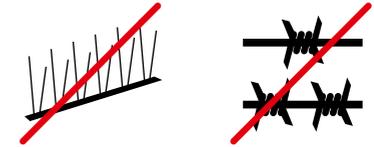
Zu meinem Nachbarn und zu den Verbindungswegen darf der Zaun **nicht höher als 1,5 m sein**. Wenn der Garten zur Außenseite der Kleingartenanlage grenzt, darf der Zaun **2 m hoch** sein. Die Tiroler Bauordnung besagt, dass Zäune **ab einer Höhe von 1,5 m anzeigepflichtig sind**. Diese Bauanzeige ist von mir selbst einzuholen und der IISG vorzulegen.

Meine Stützmauer schützt meinen Garten. Umso wichtiger ist es, dass ich mich um meine Mauer kümmere und diese immer gut in Schuss ist.



HINWEIS

Stacheldraht und Taubenspiques sind nicht gestattet!



Pflanzen & Bäume

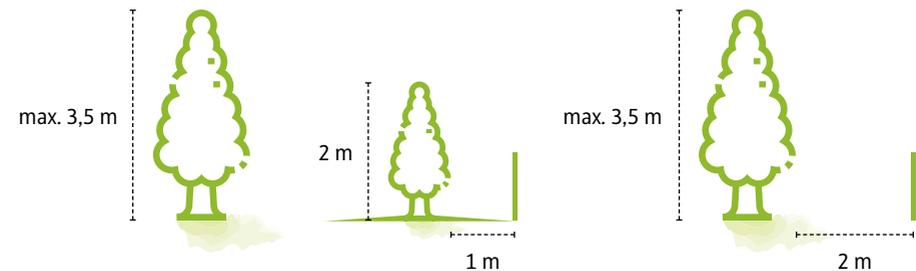
Auf gute Nachbarinnen und Nachbarn kann man sich verlassen. Eine gute Nachbarschaft tut gut. Ich kann dazu beitragen, dass wir uns alle im Garten wohlfühlen. Auch wenn ich gerne im Schatten meiner Bäume sitze, meine Nachbarn vielleicht nicht. Daher lasse ich meine **Pflanzen & Bäume** nicht höher als 3,5 m wachsen.

Äste können herabfallen und mich und meine Nachbarn gefährden. Darum pflege ich meine **Pflanzen & Bäume** und schneide sie regelmäßig zurück.

Alle meine Pflanzen pflanze ich mit einem **Mindestabstand** zu meinem Gartennachbarn:

Wuchshöhe bis 2 Meter: 1 Meter Grenzabstand

Wuchshöhe bis 3,5 Meter: 2 Meter Grenzabstand



Wald- und Alleebäume sind **nicht erlaubt**.

Rücksicht im Garten tut allen gut!

Ich pflege meinen Garten so, dass nichts über meinen Garten hinauswächst, dass er stets **sauber und in einem guten Zustand** ist.

Es ist wichtig, dass ich meine Pflanzen **frei von Krankheiten und Schädlingen** halte.

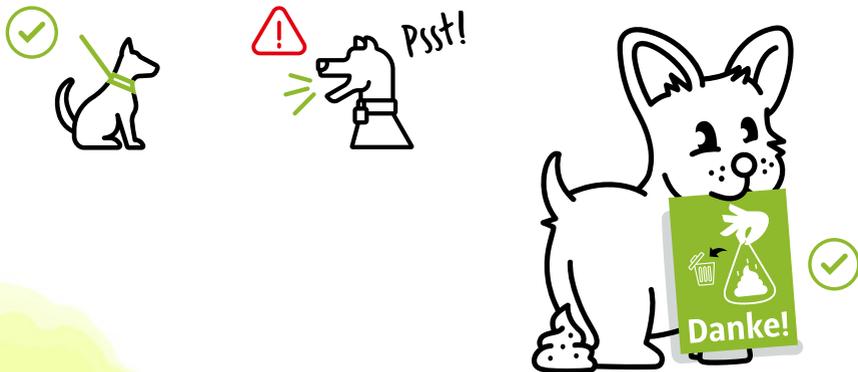
Achtung: Herbizide zur Unkrautbekämpfung nur nach Bewilligung der IISG verwenden!

Wenn ich außerhalb meines Gartens Pflanzen setzen möchte, muss ich die IISG fragen!

Tierhaltung

Wo Menschen und Tiere zusammenleben, braucht es viel **Rücksicht**. Ruhestörung und Verschmutzungen führen zu Ärger. Ich achte besonders darauf, dass meine Tiere das **Gemeinschaftsleben** in der Kleingartenanlage nicht stören.

- ✓ Außerhalb des eigenen Gartens gilt Leinenpflicht.
- ✓ Verschmutzungen (Kot, ...) müssen unmittelbar selbst entfernt werden.
- ✓ Lärmbelästigung (zum Beispiel durch Bellen) wird vermieden.



Infos für Frauchen und Herrchen

Baumaßnahmen (Mauern, Geräteschuppen, ...)

Ich möchte meinen Garten verändern, einen Geräteschuppen aufstellen oder eine Stützmauer errichten, dann brauche ich vorher die **Genehmigung** der IISG.

Achtung: Bauarbeiten und größere Umbauarbeiten sind nur von Anfang September bis Mitte Mai erlaubt!

Einhalten von Ruhezeiten

Zu laut kann ganz schön nerven. Deshalb ist es wichtig, dass ich Rücksicht nehme und

- ✓ an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen,
- ✓ an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr
- ✓ und an Samstagen ab 12.00 Uhr



keine lärmverursachenden Arbeiten durchführe.

HINWEIS

Für die Kleingartenanlage gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Lärmbekämpfung im Bereich der Landeshauptstadt Innsbruck (Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.1976). **Diese muss unbedingt eingehalten werden** – nähere Informationen befinden sich auf Seite 20.

Bei (Grill)-Festen und beim Musikhören nehme ich größtmögliche Rücksicht auf meine Gartennachbarn.



Radfahren

Auf den Wegen der Kleingartenanlage schiebe ich mein Fahrrad!



Müllbeseitigung

Nicht alles was Abfall ist, ist auch Müll. Verrottbare Abfälle verarbeite ich im garteneigenen Komposthaufen. Eigenen Müll nehme ich wieder mit nach Hause.

HINWEIS

Es ist nicht erlaubt meinen Müll oder pflanzliche Abfälle auf Allgemeinflächen oder im benachbarten Grundstück abzulagern oder dort wegzuworfen. Bei Zuwiderhandeln erfolgt eine Unterlassungsklage!



Auf Allgemeinflächen abgelegter Müll muss entsorgt werden. Die Kosten für die Entsorgung werden anteilmäßig über die Betriebskostenabrechnung auf alle verrechnet. **Jegliche Abfallverbrennung (Pflanzenabfälle, sonstige Abfälle etc.) ist strengstens verboten!**



Richtiger Umgang mit Müll und Abfall

Das Gartenhaus

Baubewilligung

Jedes Gartenhaus hat bereits eine Baubewilligung. Habe ich von der Stadt Innsbruck für das Gartenhaus Auflagen bekommen, so muss ich diese zwingend einhalten. Möchte ich mein Gartenhaus erneuern oder umbauen, dann muss ich mindestens drei Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der IISG und auch bei der Baubehörde der Stadt Innsbruck schriftlich ansuchen.

Wichtig: Die IISG und die Stadt Innsbruck brauchen zur Genehmigung immer auch einen Plan. Der Plan muss beim schriftlichen Bauansuchen immer dabei sein. Für das Ansuchen hat die IISG ein Formular vorbereitet. Das finde ich unter www.iig.at/kundenservice/klein-und-schrebergaerten/.

Nicht anzeigepflichtige Baulichkeiten

Auch für kleinere Baulichkeiten (Geräteschuppen, Überdachungen, etc.) brauche ich die **Zustimmung der IISG**.

Tipp zu meiner eigenen Sicherheit:

Wenn ich mir nicht sicher bin, ob der Abstand reicht oder ich eine Bauanzeige bei der Stadt Innsbruck brauche, kann ich jederzeit bei der IISG nachfragen!

ACHTUNG

Nicht genehmigte Bauten oder Anlagen müssen wieder abgerissen werden!



Genehmigung IISG!

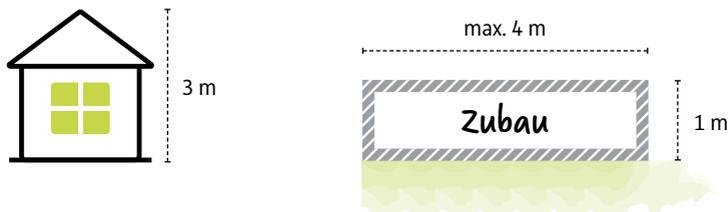
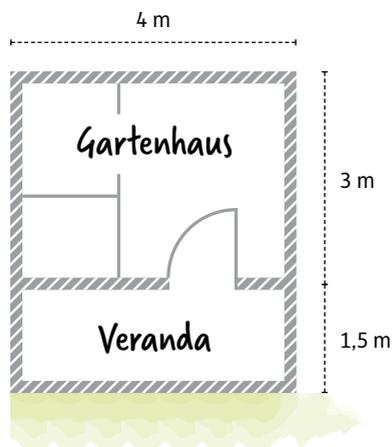
Auch fürs Gartenhaus gibt es Regeln.

Wie groß darf mein Gartenhaus sein?

Die **Grundfläche** meines Gartenhauses darf nicht größer als **4 x 3 m** und nicht höher als 3 m bis zur Firstoberkante sein. Dort wo sich der Eingang befindet, darf ich auch eine **Veranda** anbauen. Die Veranda darf maximal 1,5 m tief sein und kann über die gesamte Breite des Gartenhäuschens angebaut werden.

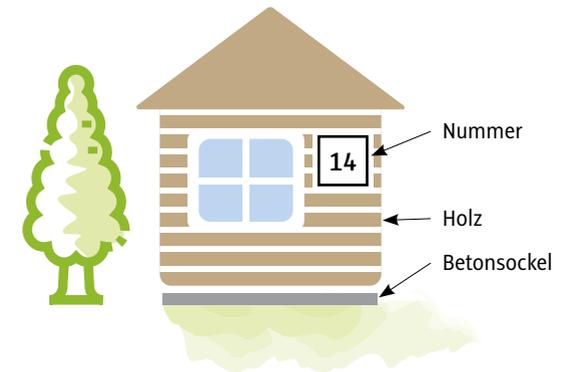
Ich muss in meinem Garten ein **Campingklo** haben. **Ein WC ist nicht erlaubt!**

Den **Zubau** für ein Campingklo und Gartengeräte muss ich räumlich vom Gartenhaus trennen, und er darf **nicht größer als 4 x 1 m** sein.



Material

Mein Gartenhaus ist aus **Holz** und darf auf **Betonsockel** gestellt werden. Für den Notfall ist es wichtig, dass man meinen Garten schnell findet. Deshalb bringe ich meine **Gartennummer** von außen gut sichtbar am Gartenhaus oder am Gartentor an.



Zu meiner Sicherheit

Für den Notfall habe ich einen 6 kg frostbeständigen **Schaumfeuerlöscher** in meinem Gartenhaus. Diesen lasse ich regelmäßig von einer Fachfirma überprüfen.

Ich darf nicht mehr als **11 kg Gas** in meinem Garten haben.

An meinem Gartenhaus ist eine **Dachrinne** montiert. Das Regenwasser muss in meinem Garten versickern oder in meiner Regentonne gesammelt werden. Es hilft beim Wasser sparen, wenn ich meine Pflanzen mit Regenwasser gieße.



Tipps für meine eigene Sicherheit

TIPP

Mein Garten hat einen Wert. Sollte doch einmal etwas passieren, dann ist es gut, wenn ich versichert bin.



Die Allgemeinanlagen

Betreuung

Die Betreuung der Allgemeinanlagen (Entleerungsstellen, Parkplätze, Böschungsflächen, Wasserleitungen) erfolgt durch den Kleingartenverein.

ACHTUNG

Den Anweisungen des Kleingartenvereins ist Folge zu leisten!

Wege außerhalb des Gartens

Auch für die Wege rund um meinen Garten bin ich zuständig. Ich halte diese immer **sauber und in einem ordentlichen Zustand**. Dazu gehört: Unkraut jäten, kieseln und die Pflanzen bis zum Zaun zurückschneiden.

Das Absperren von Stichwegen ist ohne ausdrückliche Zustimmung der IISG nicht erlaubt.



Pflege Bach

Achtung: Gilt nur für die Kleingartenanlagen Schusterbergweg und Fuchsrein.

Die Kleingartenanlagen Schusterbergweg und Fuchsrein teilen sich mit der Kleingartenanlage der ÖBB die Reinigung des gemeinsamen Baches.

Ich, als Pächterin und Pächter von Kleingärten der IISG, bin in den **geraden Jahren** für die Bachreinigung verantwortlich (2024, 2026, 2028 usw.).

Solaranlagen

Die Montage von Solaranlagen in den Kleingärten ist grundsätzlich erlaubt, muss aber von der IISG **genehmigt** werden.

Installiere ich eine Solaranlage mit mehr als 20 m², so muss ich diese zusätzlich **bei der Bau- und Feuerpolizei** anzeigen. Die Auflagen der Bau- und Feuerpolizei muss ich unbedingt einhalten. Zu meiner eigenen Sicherheit lasse ich meine Solaranlage von einer Fachfirma vor Inbetriebnahme prüfen.



Pflege

Mein Gartenhaus halte ich immer **sauber** und in einem **technisch einwandfreien Zustand**.



Wer seine Anlagen pflegt, baut vor.

Wir Gartler helfen zusammen.

Die Pächterinnen und Pächter, die unmittelbar an den Bach angrenzen, sind zur Reinigung verpflichtet. Doch wenn wir alle **zusammenhelfen**, geht es einfacher.

ZUR INFO

Wird der Bach nicht gereinigt, muss eine Drittfirma beauftragt werden. Das kostet Geld und trifft jeden!



Parkplatz

Pro Garten bekomme ich nur **eine Parkkarte**. Ich parke möglichst platzsparend und lege meine **Parkkarte** gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe.

Fremdfirmen dürfen kurzfristig und nur mit einem **deutlich sichtbaren Hinweis** (Angabe der Gartenummer und Telefonnummer) auf dem Parkplatz stehen. Wer sein Auto unberechtigt abstellt, wird angezeigt!

Ich wasche mein Auto nicht am Kleingarten-Parkplatz!



Sollte ich meine Parkkarte verlieren, stellt mir die IISG eine **Ersatzparkkarte** aus. Dafür muss ich der IISG einen Brief oder ein E-Mail schreiben. Eine neue Karte kostet **40 Euro!**

Die Parkplätze werden regelmäßig kontrolliert.

Rücksichtsvoll Parken macht Freu(n)de.

Wasserleitungen und Wasserverbrauch

Wasser sparen hilft Kosten sparen!

Ich kann sehr viel tun, damit alle weniger bezahlen

- ✓ Ich verbrauche nur so viel Wasser, wie ich benötige.
- ✓ Ich kontrolliere beim Nachhause gehen, ob das Wasser abgedreht ist.
- ✓ Ich lasse das Wasser nicht unbeaufsichtigt rinnen.

Auch die Reparatur an der Wasserleitung zahlen alle. Daher achte ich darauf, dass die Wasserleitung nicht beschädigt wird.



Gartenteiche und Schwimmbecken

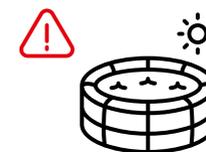
Die Errichtung von Gartenteichen oder das Aufstellen von Schwimmbecken ist grundsätzlich erlaubt, muss aber von der IISG **genehmigt** werden.

Mein Schwimmbecken oder mein Gartenteich darf **nicht größer als 1 m³** sein.

Beim Ablassen des Wassers achte ich darauf, dass **meine Nachbarin und mein Nachbar nicht gestört** werden.



Genehmigung!



max. 1 m³

Wasser sparen = Geld sparen

Entleerungsstelle

In der Entleerungsstelle kann ich meine **Campingtoilette** entleeren.

Wichtig ist, dass ich mit Wasser immer nachspüle und die Entleerungsstelle stets sauber hinterlasse.

Öffnungszeiten Entleerungsstelle:

15. März bis 15. Oktober: 12.00 Uhr bis 19.00 Uhr
jeweils Mittwoch, Samstag, Sonntag und Feiertage

Hinweis: Die Entleerungsstelle ist über den Winter geschlossen!

ZUR INFO

Trockene Campingtoiletten (Biogranulat, Holzspäne, Torf udgl.) dürfen nicht in der Entleerungsstelle entsorgt werden, sondern sind ausschließlich im eigenen Haushalt oder alternativ im Recyclinghof zu entsorgen.



Danke!

Kleingartenbetreuung (Stand Jänner 2020)

Mit der Betreuung meiner Kleingartenanlage ist der **Kleingartenverein** beauftragt. Will ich wissen, was der Kleingartenverein alles für mich tut, frage ich meinen Betreuer. Gerne erteilt auch die IISG darüber Auskunft.

Ich bin im Kleingartenverein herzlich willkommen. Niemand muss, jeder kann Mitglied werden.

Achtung: Den Anweisungen des Kleingartenbetreuers muss ich stets Folge leisten.

Grünschnitt

Zweimal im Jahr kann ich meinen Grünschnitt (einmal zu Beginn und einmal zum Ende der Gartensaison) abholen lassen. Wann und wo genau erfahre ich über die **Infotafel**.

Achtung: Bei der Grünschnittabholung darf der Durchmesser der Äste sowie der Durchmesser der Baumstämme nicht mehr als 20 cm betragen.

In der restlichen Zeit entsorge ich meinen Grünschnitt selbst. Am Besten in der Kompostieranlage in der Rossau.

Wurzelstöcke, Plastiksäcke, Laub oder Müll entsorge ich selbst. Jeder herumliegende Müll wird von einer externen Firma entsorgt. Die Entsorgung kostet Geld und wird über die Betriebskosten abgerechnet.



Auch im Garten gilt: Sauber bleiben!

Namens- und Adressänderungen

Namens- und Adressänderungen melde ich umgehend der IISG.

Umschreibung / Rückstellung / Neuvergabe

Bei einer Umschreibung oder bei einer Rückstellung meines Kleingartens gilt das **Kleingartengesetz**. Eine Umschreibung ist nur im Einvernehmen mit der IISG möglich (Ansuchen schriftlich mittels Formular).

Möchte ich meinen Garten auf meine Kinder oder Enkel umschreiben lassen oder meinen Garten zurückgeben, frage ich am besten bei der IISG nach.

Achtung: Die eigenmächtige Weitergabe eines Kleingartens an Dritte ist untersagt und hat die Kündigung des Pachtvertrages zur Folge.

Anschlagtafeln

Die IISG und der Kleingartenverein verwenden diese Tafeln zur Ankündigung verschiedener Hinweise. Diese dienen zur Information für mich.

HINWEIS

Bitte die Anschlagtafeln beachten! Dort stehen wichtige Informationen!



Bei Fragen wende ich mich an die IISG.

Stromanschlüsse

In manchen Kleingartenanlagen gibt es Stromanschlüsse. Wenn ich Strom brauche, frage ich zuvor meinen Kleingartenbetreuer. Der Stromverbrauch wird von allen bezahlt, daher achtet der Kleingartenbetreuer auf eine **faire Nutzung**.



Benützung der Anlagen in den Wintermonaten

Im Winter gibt es **keinen Winterdienst**. Das Betreten der Gartenanlage erfolgt in den Wintermonaten (November bis April) auf eigene Gefahr.

Die Stadt Innsbruck und die IISG übernehmen für Schäden, Stürze etc. **keine Haftung** und werden vollkommen schad- und klaglos gehalten.



Werbung

In Kleingärten ist das Anbringen von **Werbung untersagt!**



Bitte keine Werbung!

Nutzung von Allgemeinflächen mit Rücksicht

VERORDNUNG ZUR LÄRMBEKÄMPFUNG IM BEREICH DER LANDESHAUPTSTADT INNSBRUCK

Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.1976

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 6.7.1976 zur Regelung bestimmter polizeilicher Angelegenheiten, LGBl. Nr. 60, sind unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten der Landeshauptstadt Innsbruck zur Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes für den Bereich der Stadtgemeinde Innsbruck verordnet:

§ 1 Lärmschutz für besondere Tageszeiten

- 1) Die Verrichtung lärmregender Haus- und Gartenarbeiten ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt, an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr verboten. Dies gilt insbesondere für die Benutzung von mit Verbrennungsmotoren betriebenen garten- und Arbeitsgeräten sowie für das Ausklopfen von Teppichen, Decken, Matratzen udgl.
- 2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung, soweit nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten eine Störung Dritter, insbesondere im betreffenden Objekt oder in der Nachbarschaft wohnender Personen, welche nicht dem Haushalt, von dem die Lärmerregung ausgeht, angehören, durch die dort bezeichneten Tätigkeiten ausgeschlossen ist.

§ 2 Betrieb von Schnee-Erzeugungsgeralten

Der Betrieb von Schnee-Erzeugungsgeralten ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr verboten.

§ 3 Betrieb von Modellflugkörpern

Mit Verbrennungsmotoren ausgestattete Modellflugkörper dürfen in mit Wohngebäuden verbauten Teilen des Stadtgebietes nicht in Betrieb genommen werden.

§ 4 Benützung von Tongeralten

- (1) Die Benützung von Tonempfangs- und -wiedergabegeräten wie Rundfunk- und Fernsehgeräten, Plattenspielern, Tonband- bzw. Kassettengeräten, Lautsprechern udgl. ist in öffentlichen Anlagen der Stadtgemeinde Innsbruck und in den von ihr betriebenen Sport-, Spiel- und Campingplätzen sowie Badeanstalten verboten. Dieses Verbot gilt nicht für gesetzlich erlaubte öffentliche Veranstaltungen aller Art.
- (2) In der Zeit der Nachtruhe, das ist von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, dürfen die in Abs. 1 bezeichneten Tonempfangs- und -wiedergabegeräte nur in geschlossenen Räumen und lediglich mit solcher Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb des Raumes, in welchem sie in Benützung stehen, nicht gehört werden können (Zimmerlautstärke).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tage in Kraft.

Diese Kleingartenordnung ist von mir als KleingartenpächterIn einzuhalten. Für Fragen steht mir die IISG zur Verfügung.

Betreuung der Kleingärten

Für die Betreuung der Kleingärten ist der Kleingartenverein zuständig. Die Kontaktdaten finde ich an der Anschlagstafel der jeweiligen Gartenanlage.

Ihr Ansprechpartner bei der Innsbrucker Immobilien Service GmbH

VERWALTUNG KLEINGÄRTEN



T 0512 4004-264

kleingarten@iig.at



Impressum

MEDIENINHABER: Innsbrucker Immobilien Service GmbH, 6020 Innsbruck, Roßaugasse 4, T +43 (0)512 4004-264, www.iig.at, info@iig.at · GRAFIK / ILLUSTRATIONEN: Citygrafic, Innsbruck
ICONS: Citygrafic/flaticon · DRUCK: Druckerei Pircher GmbH, Ötztal-Bahnhof · Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Druck- und Satzfehler sowie Irrtümer vorbehalten.
Stand: November 2023

Wer einen Garten hat,
lebt schon im Paradies.

IISG - Innsbrucker Immobilien Service GmbH
Roßaugasse 4, 6020 Innsbruck
T +43 (0) 512 4004-264 · www.iig.at



Gedruckt nach der Richtlinie
„Druckerzeugnisse“ des Österr.
Umweltzeichens UW-Nr. 795



CLIMATE AUSTRIA
www.co2-kompensiert.at/fupd/1000
CO₂-Kompensiert-ID: 2024-00034



RECYCLED
Papier aus
Recyclingmaterial
FSC® C117573